## Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Sozialinformatik" an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 30. November 2022

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Sozialinformatik" an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 23. Januar 2013 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 37, Nr. 1/2013, S. 14), zuletzt geändert durch die Satzung vom 1. Februar 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr.1/2019, S. 14), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "oder" das Komma gestrichen und nach dem Wort "Bewerbern" ein Komma eingefügt.
- 2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Hochschullehrern" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt und die Worte "und im Masterstudiengang Sozialinformatik lehrenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" werden gestrichen.
- 3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Leerzeichen nach dem Wort "Katholischen" bis auf ein Leerzeichen gestrichen.
  - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor den Worten "Über die Anrechnung" wird die Satznummerierung "¹" eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "schriftlichen" die Worte "oder elektronischen" eingefügt und nach dem Wort "Begründung" werden die Worte "sowie Rechtsbehelfsbelehrung" eingefügt.
- 4. In § 13 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten "Prüfungskommission ist" die Worte "der oder" eingefügt.
- 5. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:
     "(2) ¹Studierende der Qualifikationsgruppe nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen das Modul
     "Grundlagen der Informatik" (5 ECTS-Punkte) und das Modul "Management und
     Betriebswirtschaftslehre in sozialen Einrichtungen" (5 ECTS-Punkte) absolvieren.
     ²Studierende der Qualifikationsgruppe nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 müssen das Modul

"Grundlagen der Sozialen Arbeit" (5 ECTS-Punkte) und das Modul "Grundlagen der Informatik" (5 ECTS-Punkte) absolvieren. ³Entsprechend müssen Studierende der Qualifikationsgruppe nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 das Modul "Grundlagen der Sozialen Arbeit" (5 ECTS-Punkte) und das Modul "Management und Betriebswirtschaftslehre in sozialen Einrichtungen" (5 ECTS-Punkte) absolvieren."

- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 1 bis 9 wird vor dem Wort "Modul" jeweils das Wort "ein" durch das Wort "das" ersetzt.
  - bb) In Nr. 8 wird nach dem Klammervermerk "(10 ECTS-Punkte)" das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
- 6. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 4 wird durch folgenden Satz 4 ersetzt: "<sup>4</sup>Gutachterin oder Gutachter einer Masterarbeit sind in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz."
    - bb) Es wird folgender Satz 5 und Satz 6 angefügt: "5Ist dies nicht der Fall, so muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden, die bzw. der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz ist. 6Mindestvoraussetzung für die Bestellung einer Erstgutachterin oder eines Erstgutachters ist ein Masterabschluss bzw. ein dem Masterabschluss adäquater Hochschulabschluss."
  - b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "soll" durch das Wort "darf" ersetzt.
- 7. In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort "ECTS-Punkte" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und die Worte "sowie ggf. die Namen der jeweiligen Prüfenden" werden gestrichen.
- 8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 4 werden die Wort "210 ECTS-Punkten" durch die Worte "210 ECTS-Punkte" ersetzt.
  - b) In Abs. 6 werden nach dem Wort "Begründung" die Worte "und einer Rechtsbehelfsbelehrung" eingefügt.
  - c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort "zum" wird durch die Worte "für das" ersetzt.
    - bb) Das Wort "an" wird durch das Wort "bewerben" ersetzt und es wird ein Punkt angefügt.
- 9. Die bisherige Anlage 3 wird durch folgende Anlage 3 ersetzt:

Übersicht über die Module, Stundenzahlen, Prüfungsformen und ECTS-Punkte des weiterbildenden Masterstudiengangs Sozialinformatik

"Anlage 3:

Modulnr.	Modultitel	ECTS- Punkte	Präsenzzei t /Std. <sup>1</sup>	Selbst- studium	Status	Art der LV <sup>3</sup>	Art der Prüfung <sup>4</sup>	Notenge- wichtung
Modul 1	Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden der Sozialinformatik	5	44	81	Pflicht	SU	Projektberi cht	0
Module 2.1, 2.2 und 2.3 siehe Tabelle Wahlpflicht module								
Modul 3	Sozialinformatik, Branchen und Business Systeme	5	32	93	Pflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 4	Angewandte Informatik und Geschäftsprozessman agement	10	64	186	Pflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 5	Systemarchitekturen und Netzwerke	5	32	93	Pflicht	SU	Klausur 60- 90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 6	Strategisches und operatives IT-Management in sozialen Organisationen	10	64	186	Pflicht	SU	Klausur 60- 90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 7	Master-Projekt	10	20²	230	Pflicht	Р	Projektberi cht	0

Modul 8	Informationsrecht und Informationssicherheit	5	32	93	Pflicht	SU	Klausur 60- 90 min oder schriftliche Haus- arbeit	1
Modul 9	Informations- und Wissensmanagement	5	32	93	Pflicht.	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 10	Klienten- und mitarbeiterorientierte, innovative Digitaltechnologien	10	64	186	Pflicht	SU	Präsentatio n oder Projektberi cht	1
Modul 11	Masterarbeit	15	10²	365	Pflicht	MA	MA	3

- <sup>1</sup> 2 SWS/14 Wochen = 28 Std.
- <sup>2</sup> Präsenzzeit ist hier individuelle Beratungszeit
- <sup>3</sup> LV = Lehrveranstaltung; SU = Seminaristischer Unterricht; P = Projekt
- <sup>4</sup> MA = Masterarbeit

## <u>Übersicht über die Wahlpflicht-Module, Stundenzahlen, Prüfungsformen und ECTS-Punkte des weiterbildenden Masterstudiengangs Sozialinformatik, Belegung gemäß §16 (2):</u>

Modulnr.	Modultitel	ECT S- Punkt e	Präsenzzeit /Std. <sup>1</sup>	Selbsts tudium	Casest udy	Status	Art der LV <sup>3</sup>	Art der Prüfung	Notenge - wichtung
Modul 2.1	Management und Betriebswirtschaftslehre in sozialen Organisationen	5	32h	27h	66h	Wahlpfl icht	SU	Klausur 60- 90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 2.2	Grundlagen Sozialer Arbeit	5	32h	93h	-	Wahlpfl icht	SU	Klausur 60- 90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 2.3	Grundlagen der Informatik	5	32h	93h	-	Wahlpfl icht	SU	- Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1

- <sup>1</sup> 2 SWS/14 Wochen = 28 Std.
- Präsenzzeit ist hier individuelle Beratungszeit
  LV = Lehrveranstaltung; SU = Seminaristischer Unterricht; P = Projekt
- <sup>4</sup> MA = Masterarbeit"

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Sozialinformatik.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. Juli 2022 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 29. November 2022 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Oktober 2022; Az.: R.3-H6214.5.7/1/13.

Eichstätt/Ingolstadt, den 30. November 2022

Prof. Dr. Gabriele Gien Präsidentin

Diese Satzung wurde am 30. November 2022 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. November 2022.